



Lesben- und Schwulenverband

Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31
70619 Stuttgart
Tel.: 0711 478 09 88
Fax: 0711 478 08 99
Email:
Bruns-Stuttgart@web.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50677 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für
Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

1 BvL 1/04

Verfassungsrechtliche Prüfung,

ob die Beschränkung der Antragsberechtigung im Verfahren zur Änderung des Vornamens gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG auf Deutsche beziehungsweise Personen mit deutschem Personalstatus mit Art. 3 Abs. 1

und Abs. 3 GG in Fällen vereinbar ist, in denen ein ausländischer Transsexueller mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland den Feststellungsantrag stellt und sein Heimatrecht ein solche Namensänderung nicht vorsieht

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12. November 2004 – 20 W 452/02

17. Januar 2005

Stellungnahme des „Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V.“

Wir teilen die Meinung des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M., dass der angefochtene Beschluss gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG verstößt. Er verstößt außerdem gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Art. GG.

Nach Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber zwar nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt aber das Grundrecht, wenn er bei Regelungen, die Personengruppen betreffen, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (BVerfGE 102, 41 [54]; BVerfG, NJW 2003, 2733 [2736], st. Rspr.). Da der Grundsatz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, in erster Linie eine ungerechtfertigte Verschiedenbehandlung von Personen verhindern soll, unterliegt der Gesetzgeber bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen regelmäßig einer strengen Bindung (BVerfGE 82, 126 [146]; 88, 87 [96]; BVerfG, NJW 2003, 2733, st. Rspr.). Diese Bindung ist umso enger, je mehr sich die

personenbezogenen Merkmale den in Art. 3 Abs.3 GG genannten annähern und je größer deshalb die Gefahr ist, dass eine an sie anknüpfende Ungleichbehandlung zur Diskriminierung einer Minderheit führt. Bei lediglich verhaltensbezogenen Unterscheidungen hängt das Maß der Bindung davon ab, inwieweit die Betroffenen in der Lage sind, durch ihr Verhalten die Verwirklichung der Merkmale zu beeinflussen, nach denen unterschieden wird (BVerfGE 88, 87 [96]; BVerfG, NJW 2001, 1200 [1201]). Überdies sind dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers umso engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann (BVerfGE 60, 123 [134]; 82, 126 [146]; 88, 87 [96]).

Nach § 1 Nr. 1 TSG ist bei nichtdeutschen Transsexuellen die Änderung des Vornamens nur zulässig, wenn sie als Staatenlose oder heimatlose Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtling ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Damit beschränkt das Transsexuellengesetz die Zulässigkeit der Vornamensänderung auf solche Nichtdeutsche, die hinsichtlich ihres Personalstatus einem Deutschen gleichstehen und die berechtigt sind, dauernd in Deutschland zu leben, und sich tatsächlich hier aufhalten.

Letzteres trifft aber auch für die Beschwerdeführerin¹ zu. Von ihrer Abschiebung ist nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. abgesehen worden, weil für sie als Transsexuelle in ihrem Heimatland Äthiopien eine konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht. Diese Situation dauert an, so dass die Beschwerdeführerin weiterhin nicht abgeschoben werden kann. In solchen Fällen soll den Betroffenen nach 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 Abs. 3 und 5 Satz 2 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG). Nach weiteren sieben Jahren können sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten (§ 26 Abs. 4 AufenthG). Damit entspricht der aufenthaltsrechtliche Status der Beschwerdeführerin dem Status der in § 1 Nr. 1 TSG aufgeführten nichtdeutschen Transsexuellen, bei denen die Vornamenänderung zulässig ist. Der einzige Unterschied besteht darin, dass sich der Personalstatus der Beschwerdeführerin nicht nach deutschem Recht, sondern nach ihrem Heimatrecht richtet.

Dieser Unterschied hat aber kein solches Gewicht, dass er die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnte. Zwar wollte der Gesetzgeber die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit nichtdeutscher Transsexuellen grundsätzlich dem Recht vorbehalten,

¹ Da die Betroffene ihren Vornamen noch nicht ändern konnte, erscheint es uns angemessen, sie als „Beschwerdeführer“ zu bezeichnen.

nach dem sich ihr Personalstatus richtet. Er hat dieses Prinzip aber inzwischen selbst relativiert. Während das deutsche internationale Eherecht vorrangig an das Heimatrecht der Ehegatten anknüpft, unterstellt § 17b Abs. 1 Satz 1 EGBGB die Begründung und Auflösung einer Lebenspartnerschaft dem Recht des Registrierungsstaates. In der Amtlichen Begründung wird dazu ausgeführt (BT-Drucks. 14/3751 S. 60):

„Der Vorschlag des Entwurfs berücksichtigt, dass bislang nur eine kleine Zahl von Staaten das Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft kennt, so dass es - anders als im deutschen internationalen Eherecht - problematisch wäre, vorrangig an das Heimatrecht der Lebenspartner anzuknüpfen. Denn dann bliebe einer Vielzahl ausländischer Staatsangehöriger selbst nach langjährigem Inlandsaufenthalt die Begründung einer Lebenspartnerschaft versagt, weil ihr Heimatrecht ein solches Rechtsinstitut (noch) nicht kennt.“

Diese Erwägung gilt in gleicher Weise für Transsexuelle, die dauernd in Deutschland leben und deren Heimatrecht eine Geschlechtsumwandlung personenstandrechtlich nicht anerkennt.

In diesem Zusammenhang fällt besonders ins Gewicht, dass das Recht der Beschwerdeführerin auf Anerkennung der von ihr empfundenen Geschlechtszugehörigkeit durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt wird (BVerfGE 49, 286 [297 ff.]). Daran gemessen erscheint das Bestreben des Gesetzgebers, die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit nichtdeutscher Transsexuellen dem Recht vorzubehalten, nach dem sich ihr Personalstatus richtet, nicht so gewichtig, dass es die Beschränkung des Grundrechts der Beschwerdeführerin auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit rechtfertigen könnte.

Es gibt deshalb für die unterschiedliche Behandlung nichtdeutscher Transsexueller je nach ihrem Personalstatus keinen ausreichenden Grund. Sie verstößt gegen Art. 3 GG.